

Geschäftsordnung für die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) des DBSH

§ 1 Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die BDV ein (§ 11 Abs. 2 der Satzung des DBSH).
- (2) Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Termin vorzunehmen.
- (3) Bei der Erstellung der Tagesordnung sind die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der BDV, insbesondere die Aufgaben der BDV nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1-7, zu berücksichtigen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Bundesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten anwesend ist. (siehe Satzung § 11 Abs. 6)
- (2) Stimmberechtigt in der Bundesdelegiertenversammlung sind die Mitglieder vertreten durch Delegierte, die von den Mitgliedern der Landesverbände gewählt werden. Korporative Mitglieder entsenden eine_n stimmberechtigte_n Vertreter_in (Siehe Satzung § 11 Abs. 3 Ziffer 2)

§ 3 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Leitung, Protokollführung und Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die BDV und stellt die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis auf Antrag eines_r Delegierten oder eines GfV-Mitglieds die anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit feststellen.
- (2) Die BDV wählt eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Stellvertreter_in. Der GfV kann der BDV entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die BDV wählt zwei Protokollführer_innen, die das Protokoll innerhalb von zwei Wochen erstellen. Der GfV kann der BDV entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (4) Als Versammlungsleitung und Protokollführung sind gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Das Anwesenheitsrecht von Gästen ist zu beschließen.
- (6) Zu Beginn der Verhandlungen wird die Tagesordnung zur Diskussion und – ggf. nach Veränderung - zur Abstimmung gestellt. Nach Annahme der Tagesordnung wird in dieser Reihenfolge verhandelt.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter/von der Leiterin der Versammlung und von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (2) Das Protokoll ist den anwesenden Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der BDV zuzustellen. Die (verbandsinterne) Veröffentlichung der Ergebnisse der Bundesdelegiertenversammlung erfolgt in der nächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt keines der seinerzeit anwesenden Mitglieder Widerspruch einlegt.
- (4) Über einen Widerspruch hat der EBV in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden.

§ 5 Redeordnung

- (1) Jedes Mitglied kann sich in der BDV zu Wort melden.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Melden sich mehrere Teilnehmer_innen gleichzeitig zu Wort, legt die Versammlungsleitung die Rednerliste fest.
- (4) Will sich die Versammlungsleitung selbst zur Sache äußern, so ist dem Plenum die Wortmeldung anzukündigen und entsprechend in der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.
- (5) Auf Antrag kann eine generelle Redezeitbegrenzung beschlossen werden. Der Versammlungsleitung obliegt es, über die Einhaltung dieser Begrenzung zu wachen.

§ 6 Anträge, Stimmabgabe und Beschlüsse

- (1) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor der BDV der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern drei Wochen vor der BDV zugänglich zu machen. Dringlichkeitsanträge können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten der Beratung zustimmt.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
- (3) Alle Sachanträge sind der Versammlungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste sofort zu behandeln. Solche Anträge können u. a. sein:
Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste,
Schluss der Debatte,
Beschränkung der Redezeit,
Unterbrechung der Sitzung.
- (5) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nur eine - soweit vom der/dem Antragsteller_in nicht schon vorgenommen - befürwortende und eine ablehnende Wortmeldung zugelassen. Redet niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, gilt er als angenommen.
- (6) Beschlüsse sind von den anwesenden Delegierten mit einfacher Mehrheit zu fassen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer_s stimmberechtigten Delegierten durchzuführen.

- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge
1. Zustimmung
 2. Ablehnung
 3. Enthaltung
- Stimmenkummulation ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung

Nach Beendigung der Tagesordnung gibt die gewählte Versammlungsleitung die Funktion zurück Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende_n oder dessen/deren Stellvertreter_in geschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 24.04.2010 in Kraft.

Stand: 04.07.2015